



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10

Wriezen, den 02. 10. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.08.2017 S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 10.07.2017 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 04.09.2017 S. 2
- Bekanntmachungsanordnung „Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 10.07.2017“ S. 2
- Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 04. September 2017“ S. 4
- Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 04. September 2017 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 06.09.2017 S. 5
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 06. September 2017“ S. 5/6
- Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 06. September 2017 S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung „Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.07.2017“ S. 7
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) S. 7/8
- Bekanntmachungsanordnung „Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oderaue vom 29.05.2017“ S. 8
- Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 30.08.2017 S. 10/11
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stobber-Erpe“ vom 30. August 2017 ... S. 11
- Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stobber-Erpe“ vom 30. August 2017 S. 11-12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 24.08.2017 S. 12/13



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.08.2017:

Beschluss Nr: AA/20170829/Ö9

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen die Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt selbst. Die Vereinbarung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen das Handlungskonzept zum Kinderschutz des Amtes Barnim-Oderbruch als Träger von kommunalen Kindertagesstätten. Das Konzept einschließlich der Anlagen bildet einen untrennbaren Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

- Bekanntmachungsanordnung „Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 22.06.2017“ S. 13
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) ... S. 13/14

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“ S. 14
- Einladung der Jagdgenossenschaft Altlewin/Altrebbin S. 13
- Informationen
- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 16
- Sonstige Informationen und Werbung S. 15-16

Beschluss Nr: AA/20170829/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Pflichtausgabe in Höhe von 11.980,10 € zur anteiligen Rückzahlung des Schulkostenbeitrages (Kostenträger 216.00.00, SK 531210) gemäß der IST-Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2016 an den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen in folgenden Kostenträgern und Sachkonten:

Kostenträger 111.01.03, SK 448220 (Mieten) i. H. v. 1.380,00 € Kostenträger 211.00.02, SK 414010 (FöMi Heizungs-bau GS Neutrebbin) i. H. v. 2.222,75 € Kostenträger 111.01.02, SK 448810 (Erstattung Landesjustizkasse) i. H. v. 1.052,50 € Kostenträger 211.00.00, SK 432101 (Benutzungsgebühren Turnhalle) i. H. v. 2.000,00 €

und Ausgabeersparungen in den nachfolgenden Kostenträgern und Sachkonten: Kostenträger 216.00.00, SK 524123 (Wasser) i. H. v. 1.500,00 € Kostenträger 216.00.00, SK 524121 (Heizkosten) i. H. v. 1.000,00 € Kostenträger 216.00.00, SK 527111 (Lernmittel) i. H. v. 1.500,00 € Kostenträger 211.00.02, SK 524123 (Wasser) i. H. v. 1.324,85 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20170829/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Pflichtausgabe in Höhe von 26.240,44 € zur Zahlung des Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG für die in Sietzing und Letschin betreuten Kinder (Kostenträger 365.00.06, SK 531220) gemäß der Endabrechnungen für das Haushaltsjahr 2016. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, SK 418200 (Amtsumlage).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0 →

Beschluss Nr.: AA/20170829/Ö12

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen den Beschluss S-HAFI/715/15-AA wie folgt zu ändern:

1. Es wird ein jährlicher Zuschuss des Amtes an die Gemeinde Neutrebbin für die Nutzung des gemeindeeigenen Sportplatzes durch den Schulsport gezahlt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Schüler in den jeweiligen Schulen (es werden pro Schüler 2,- € berechnet). Der Zuschuss wird für 10 Monate gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres für das vergangene Schuljahr.

2. Alle weiteren Regelungen aus dem Beschluss vom 13.08.2013 (Vorlagen-Nr.: S-HAFI/354/13-AA) bleiben bestehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20170829/Ö14

Beschluss:

Die Abgeordneten des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen den geänderten Stellenplan des Amtes für 2017 als untrennbaren Bestandteil zum Haushaltsplan (gem. 11 Abs. 1 Zi. 3 HGrG i. V. m. § 9 KomHKV).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20170829/N18

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Kostenbeteiligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 10.07.2017:

Beschluss Nr.: Blies/20170710/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuersatzung. Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2018 in Kraft. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 04.09.2017:

Beschluss Nr.: Blies/20170904/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche nordwestlich der Ortslage Bliesdorf entlang der dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Eisenbahnlinie Wriezen - Werbig soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 7 und beinhaltet die Flurstücke 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Es wird

- Im Süden und Norden durch einen Abstand von 120 m von der Eisenbahnlinie Wriezen - Seelow, wobei die Flurstücke mit dem Bahnkörper nicht Bestandteil sind,
- Im Westen durch das Flurstück 104,
- Im Osten durch das Flurstück 95 begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Fremdeinspeisung.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: Blies/20170904/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 04. September 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: Blies/20170904/N17

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließen eine finanzielle Beteiligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20170904/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: Blies/20170904/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Löschungsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 10. 07. 2017

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. 07. 2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bliesdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Bliesdorf eine Zweitwohnung innehat, aber nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Bliesdorf.

2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder der seiner Familienmitglieder innehat. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.

3. Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die

- über mindestens 25 m² Wohnfläche,
- über mindestens ein Fenster,
- über leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung verfügt.

4. Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung.

5. Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:

- Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147).

Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. 10. 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

- Berufsbedingt genutzte Nebenwohnungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.

- Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen.

§ 4

Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.

2. Jahresnettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.

3. Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

4. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung (WoFLV), in Kraft getreten am 01. 01. 2004 (BGBl. I 2003, S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 10 % v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

2. In Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrages.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen,

so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

4. Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

1. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch bei Inbesitznahme und Veränderungen zum Steuergegenstand spätestens bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme und Veränderungen folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- Den jährlichen Mietaufwand nach § 4 dieser Satzung für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
- Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung.

2. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, werden diese geschätzt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- entgegen § 8 dieser Satzung die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zur Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.

2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. →

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung vom 20. Dezember 2004 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 04. September 2017

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 05.09.2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung

der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 04. September 2017

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 04. September 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39]), ist die Gemeinde Bliesdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12

vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, werden in ihrer Veranlagung durch den GEDO unterteilt in:

- Flächen bis 14 m über NHN (Bruch)
- Flächen über 14 m über NHN1 (Höhe)
- Flächen Unterhaltung und Betrieb Schöpfwerke (VFS).

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m
über NHN¹ (Bruch) 0,001682 €/m²
Flächen über 14 m
über NHN¹ (Höhe) 0,001409 €/m²
Flächen Unterhaltung und
Betrieb von Schöpfwerken ... 0,001040 €/m²

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wriezen, 05. September 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

¹NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.09.2017:

Beschluss Nr: GV Nlw/20170906/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin be-

schließt, den Gestattungsvertrag vom 17. 12. 2014 zwischen dem Land Brandenburg – vertreten durch LUGV – und der Gemeinde Neulewin zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170906/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 06. September 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170906/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20170906/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Kostenübernahme.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 06. September 2017

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung →

enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 07.09.2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

**Satzung
der Gemeinde Neulewin zur Umlage
der Verbandsbeiträge des Gewässer-
und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 06. September 2017**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10

des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 06. September 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39]), ist die Gemeinde Neulewin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, werden in ihrer Veranlagung durch den GEDO unterteilt in:

- Flächen bis 14 m über NHN (Bruch) und
- Flächen Unterhaltung und Betrieb Schöpfwerke (VFS).

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN¹ (Bruch)0,001682 €/m²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken.....0,001040 €/m²

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuld-

ners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wriezen, 07. September 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

¹NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung

der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 27. 07. 2017

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des

Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. 07. 2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neutrebbin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Neutrebbin eine Zweitwohnung innehat, aber nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Neutrebbin.

2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder der seiner Familienmitglieder innehat. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.

3. Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die

- über mindestens 25 m² Wohnfläche,
- über mindestens ein Fenster,
- über leistungsgedundene oder nicht leistungsgedundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,

4. Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung verfügt.

5. Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:

- Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147).

Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. 10. 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

- Berufsbedingt genutzte Nebenwoh- →

nungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.

- Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen.

§ 4

Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltniete berechnet.
2. Jahresnettokaltniete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.
3. Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltniete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltniete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung (WoFLV), in Kraft getreten am 01. 01. 2004 (BGBl I 2003, S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 10 % v.H. des jährlichen Mietaufwandes.
2. In Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrages.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
4. Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

1. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch bei Inbesitznahme und Veränderungen zum Steuergegenstand spätestens bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme und Veränderungen folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- Den jährlichen Mietaufwand nach § 4 dieser Satzung für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
 - Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung.
2. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, werden diese geschätzt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - entgegen § 8 dieser Satzung die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zu Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung vom 09. Dezember 1999 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oderaue vom 29. 05. 2017

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.05. 2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Oderaue erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Oderaue eine Zweitwohnung innehat, aber nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Oderaue.

2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder der seiner Familienmitglieder innehat. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.

3. Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die

- über mindestens 25 m² Wohnfläche,
- über mindestens ein Fenster ,
- über leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung verfügt.

4. Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung.

5. Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:

- Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147).

Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. 10. 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

- Berufsbedingt genutzte Nebenwohnungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.
- Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen.

6. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters auf Dauer einem Dritten überlassen und dient er dem Dritten als Nebenwohnung ist dieser Wohnungsanteil Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume.

Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der

Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 4

Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.

2. Jahresnettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.

3. Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

4. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung (WoFLV), in Kraft getreten am 01. 01. 2004 (BGBl. I 2003, S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 14 % v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

2. In Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrages.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

4. Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

1. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch bei Inbesitznahme und Veränderungen zum Steuergegenstand spätestens bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme und Veränderungen folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- Den jährlichen Mietaufwand nach § 4 dieser Satzung für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
- Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung.

2. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, werden diese geschätzt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,

- entgegen § 8 dieser Satzung die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zu Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.

2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung vom 17. November 2004 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 30.08.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30. August 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö14

Beschluss:

1. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel. Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung Prötzel das Außerkrafttreten der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 30.04.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung, beschlossen am 09.09.2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel billigt die „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark Märkische Schweiz“ in der vom MLUL am 17.07.2017 übersandten Fassung und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben – Umbau Wohnhaus und Errichtung eines Gästehauses – auf dem Grundstück Blumenthal 3 (Gemarkung Prötzel, Flur 11, Flurstück 28/5 und 28/3) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass die Endfassung des Schallgutachtens, incl. der Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen, erstellt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen wie folgt:

OT Harnekop	7 Leuchten	Frankenfelder Weg
OT Sternebeck	1 Leuchte	Gutshof
OT Prädikow	3 Leuchten	1 Leuchte Gutshof
			2 Leuchten Friedhof –
			Richtung Radweg
Stadtstelle	2 Leuchten		

Für die Errichtung und den Betrieb ist mit der e.dis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde, der Vertrag Dienstleistung Licht abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 21, Flurstück 8 (Kastanienweg 14 A), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/Ö15

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließen eine finanzielle Beteiligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/N31

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/N32

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/N33

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170830/N34

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Bewilligung einer Dienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der stellvertretende, ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Andreas Behnen, und die allgemeine Stellvertreterin des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben gem. § 58 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/32) am 25.07.2017 eine Eilentscheidung zu einer Personalangelegenheit getroffen.

Beschluss:

Herr Benjamin Schaarwächter, whn. Prötzel, Müncheberger Str. 1a, wird als Mitarbeiter der Gemeinde Prötzel ab dem 01.08.2017 befristet bis zum 30.06.2018 zur Umsetzung des Projektes „FreeRider- Mobilitätsapp für das Leben auf dem Land“ eingestellt. Die Einstellung erfolgt entsprechend den Regelungen des TVöD und unter Maßgabe der Auflagen des Fördermittelbescheides des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 29.06.2017, Az.: KII2-03KKW0144. Die Einstellung erfolgt mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 23 Stunden.

Die Eilentscheidung wurde von der Gemeindevertretung am 30.08.2017 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30. August 2017

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder

durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 31.08.2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30. August 2017

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgaben-

gesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 30. August 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), ist die Gemeinde Prötzel (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (nachfolgende GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 und gemäß § 26 der Neufassung der Satzung des WBV vom 08. Juni 2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011 S. 1512 ff) in den jeweils geltenden Fassungen den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

1. Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes →

oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

2. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich:

1. für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001409 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

2. für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001160 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Verbände an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu

erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch zu dulden.

2. Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung

den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wriezen, 31.08.2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 24.08.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20170824/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20170824/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20170824/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt einen Kostenanteil.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 22. 06. 2017

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

Satzung**der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. 06. 2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

Die Gemeinde Reichenow-Möglin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2**Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin eine Zweitwohnung innehat, aber nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Steuergegenstand**

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Reichenow-Möglin.

2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder der seiner Familienmitglieder innehat. Für die Besteuerung der Wohnung als Zweitwohnung ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Nutzung der Zweitwohnung besteht. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnung ist unerheblich.

3. Als Zweitwohnung im Sinne des Abs. 2 gilt jede Wohnung, die

- über mindestens 25 m² Wohnfläche,
- über mindestens ein Fenster,
- über leitungsgebundene oder nicht leitungsgebundene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung verfügt.

4. Die Qualität der Ausstattung bleibt ohne Berücksichtigung.

5. Der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen nicht:

- Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147).

Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. 10. 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

- Berufsbedingt genutzte Nebenwohnungen eines Verheirateten, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt.

- Zweitwohnungen, die nachweislich der Einkommenserzielung dienen, etwa Eigentumswohnungen, die vermietet sind oder vermietet werden sollen.

§ 4**Steuermaßstab**

1. Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.

2. Jahresnettokaltmiete im Sinne dieser Satzung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ohne Betriebskosten.

3. Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

4. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenberechnungsverordnung (WoFLV), in Kraft getreten am 01. 01. 2004 (BGBl. I 2003, S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5**Steuersatz**

1. Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 4 % v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

2. In Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrages.

§ 6**Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

4. Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Festsetzungen für zurückliegende Steuerjahre werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag auf →

erstellen.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das dem Amt Barnim-Oderbruch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

1. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch bei Inbesitznahme und Veränderungen zum Steuergegenstand spätestens bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme und Veränderungen folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- Den jährlichen Mietaufwand nach § 4 dieser Satzung für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt,
- Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung bzw. deren Veränderung.

2. Werden die geforderten Angaben nicht fristgerecht eingereicht, werden diese geschätzt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- entgegen § 8 dieser Satzung die Angaben zur Nutzung, zum Mietaufwand und zu Wohnfläche und Ausstattung nicht oder nicht vollständig macht.

2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung vom 11. April 2005 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 29. Aug. 2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 16. August 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“ vom 9. Juni 2008 (GVBl. II S. 175) wurde durch Artikel 7 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen. Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „artenreiche Deichrasen“ werden die Wörter „sowie von Auen-Wäldern und Gehölzbeständen“ eingefügt.

2. Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oderwiesen Neurüdnitz“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

a) Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und des Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p., Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) und Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

b) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lu-*

tra lutra), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Weißflossigem Gründling (*Gobio albipinnatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossenschaftsmitglieder der Gemeinde Altlewin/ Alttrebbin zur

Jahresversammlung recht

herzlich ein.

Datum: 02.11.2017

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: Gaststätte Alter Fritz
in Altlewin

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht der Jäger
3. Kassen-/ Haushaltbericht/ Nettopacht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Auszahlung der Pacht
6. Verschiedenes

A. Lüben
Vorsitzender
der Jagdgenossenschaft

**Ende des
amtlichen Teils**

Für die 7. Klasse der OSN begann das Schuljahr mit einem etwas anderen ersten Schultag und der Kennlernwoche.

Am ersten Schultag wurden die „Neuen“ zunächst, wie es schon seit Jahren Tradition an der OSN ist, im Rahmen des Schuljahresauftakts herzlich in der Turnhalle empfangen.

In der 5. Stunde traf sich die Schulgemeinschaft noch einmal auf dem Schulhof, um die Einrichtung der neuen „7er“ in Anwesenheit zahlreicher Eltern, dem Landrat Herrn Schmidt, dem zuständigen Schulrat Herrn Thefs, der Landtagsabgeordneten und bildungspolitischen Sprecherin der SPD Frau Koß sowie von Frau Borkert als Vertreterin des Schulträgers, dem Amt Barnim-Oderbruch, zu würdigen.

In ihrer Rede dankte die kommissarische Schulleiterin, Frau Kind, in erster Linie den Eltern, die mit ihrem unermüdlichen Engagement für die Einrichtung der 7. Klasse eingetreten sind. Durch die aktive Beteiligung des Schulträgers und der regionalen Unterstützung war es gelungen, das Ministerium (MBS) trotz vorhandener Zwänge davon zu überzeugen, der Einrichtung einer 7. Klasse zuzustimmen. Dafür dankte Frau Kind noch einmal herzlich.

In dem anschließenden Gespräch zwischen den Eltern und den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung machte Herr Thefs klar, dass in der 7. Klasse ein besonders hohes Maß an guter pädagogischer Arbeit in den nächsten Jahren zu leisten sein wird, so dass den Schüler/innen so wenig Nachteile wie möglich in einer einzügigen Klasse erwachsen. Deshalb wird die Klasse schulaufsichtlich eng begleitet werden. Für das Team der OSN bedeutet dies einen hohen Ansporn und viel Leistungsbereitschaft. Glücklicherweise ist die Schulgemeinschaft dabei nicht allein, denn der Schulträger und die „Patentante“ der 7. Klasse, Frau Koß, sagten ihre volle Unterstützung bei der Bewältigung der Herausforderungen zu. Überdies bekundeten die Eltern die Fortsetzung ihres hohen Engagements an der neuen Schule, u.a. in den Mitwirkungsgruppen.

Das gemeinsame Ziel ist der Erhalt der OSN als Säule eines lebendigen kommunalen Lebens.

Natürlich bedeutet das Bereitstellung von Ressourcen, aber dies sind nach Meinung des Teams der OSN gut angelegte Investitionen in die Zukunft unserer Kinder und Heranwachsenden. Denn die Investitionen, auch in kleinere Schulstandorte, begünstigen, wie es im Brandenburgischen Schulgesetz heißt, die Förderung von Fähigkeiten der Schüler/innen „für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen.“

*D. Kind
Komm. Schulleiterin*

Start der 7. Klasse an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin (OSN) in das Schuljahr 2017/18



Stellenausschreibung

In der in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehenden

Kindertagesstätte, OT Prötzel,

ist

zum 15.11.2017

die Stelle einer

technischen Kraft

mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 h zu besetzen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie des Gesundheitsschutzes sind u. a. folgende Arbeiten zu erledigen:
Tägliche Reinigung der Gruppen- und Schlafräume einschließlich der Waschräume; Pflege- und Reinigungsarbeiten im gesamten Gebäude der Einrichtung
Putzen der Glas- und Fliesenflächen im Gebäude
Mitarbeit und Unterstützung bei Veranstaltungen in der Einrichtung;

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die bereits über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt, die teamfähig ist und selbstständig arbeitet. Grundkenntnisse über den umweltbewussten Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln müssen vorhanden sein. Der Umgang mit Kindern sollte kein Problem sein.

Die Entlohnung erfolgt nach TVöD.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 24.10.2017 an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.
Den Bewerbungsunterlagen sind für die eventuellen Rücksendungen frankierte Rückumschläge beizufügen.

LAG Märkische Seen schreibt LEADER Mittel zur Förderung aus



Auf seiner Sitzung am 19. September hat der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. das Budget für das inzwischen 8. Projektauswahlverfahren der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 festgelegt und will damit weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER ermöglichen. Im Rahmen des Ordnungstermines am 13. November 2017 sollen 2,5 Mio. € Fördermittel gebunden werden.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode insgesamt 18 Mio. € ELER Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung, die teilweise mit Mittel des Landes Brandenburg kofinanziert werden. Bislang wurden 33 Vorhaben mit einem Fördervolumen in Höhe von knapp 7 Mio. € bewilligt, weitere 25 Vorhaben befinden sich noch im Bewilligungsverfahren.

Projektträger, die zum 17. Oktober 2017 ein Projekt zur Förderung einreichen wollen, sollten Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/3466 2959, regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de

Schulung der Deichläufer

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch,

in den vergangenen Jahren war das Thema „Hochwasser der Oder“ durch niedrige Wasserstände nicht von großer Bedeutung. Dennoch müssen wir stets darauf vorbereitet sein, dass wieder aktive Deichverteidigung geleistet werden muss. Aus den Kreisen der Einwohner werden dafür dann die Deichläufer benötigt, die den Deich Tag und Nacht in Zusammenarbeit mit den Behörden und den Kräften des Katastrophenschutzes kontrollieren. Um dabei Schäden und Gefahren einschätzen zu können und sich richtig zu verhalten ist Fachwissen notwendig. Das Landesamt für Umweltschutz führt am

**05.10.2017 um 18:00 Uhr
im Saal des Amtes Barnim-Oderbruch
eine Ausbildungsveranstaltung durch.**

Ich bitte alle hier registrierten Deichläufer um Teilnahme. Gleichzeitig würde ich mich aber auch sehr über weitere Einwohnerinnen und Einwohner freuen, die sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe stellen möchten und lade diese herzlich ebenfalls zur Ausbildungsveranstaltung ein. Bei Interesse können Sie sich als Deichläufer/in registrieren lassen.

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(November 2017)
ist der 13. 10. 2017**

**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 19. 10. 2017** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz, Amtsdirektor

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.